

Psychische Erkrankungen als zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse

Rechtsanwältin Susanne Schröder, Hannover

Rechtlicher Rahmen

- § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG

„Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.“

Erhebliche individuelle Gefahr

- Drohende Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität
- Der Gesundheitszustand würde sich wesentlich oder lebensbedrohlich verschlechtern
- Keine allgemeine Gefahr, sondern einzelfallbezogen

Konkrete Gefahr

- Zeitliches Element
- Verschlechterung droht alsbald nach der Rückkehr in das Zielland der Abschiebung

Psychische Erkrankung als erhebliche,
konkrete Gefahr i.S.v. § 60 Abs. 7 S. 1
AufenthG

Das Vorliegen einer psychischen
Erkrankung muss belegt werden durch
Vorlage von ärztlichen Attesten,
Stellungnahmen, Gutachten

Mindestanforderungen an ärztliches Attest insbesondere bei PTBS

BVerwG, Urt. v. 11.09.2007 – 10 C 8.07:

Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt.

- Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat
- Angaben darüber, ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden
- Auseinandersetzung mit der Glaubwürdigkeit, wenn daran bisher Zweifel bestanden

- Darstellung der Schwere der Krankheit
- Darstellung der Behandlungsbedürftigkeit
- Darstellung des bisherigen Behandlungsverlaufs (Medikation und Therapie)
- Konsequenzen für Gesundheitszustand, wenn Behandlung nicht fortgesetzt werden kann

- Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise vorgetragen, ist eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht wurde.

Gefahr der Verschlechterung im Falle der Rückkehr

- Keine Behandlungsmöglichkeiten vorhanden, z.B. in Afghanistan oder Irak
umstr. für Kosovo

OVG Sachsen verneint

Behandlungsmöglichkeiten für ethn.

Minderheiten (Urt. v. 25.01.2011 – A 4 A 596/08)

OVG Niedersachsen geht grds. davon aus, dass
Behandlungsmöglichkeiten existieren (Urt. v.
28.06.2011 – 8 LB 221/09)

Behandlungsmöglichkeiten existieren,
aber sind aus

- finanziellen oder
- sonstigen Gründen – insbesondere Gefahr
der Retraumatisierung

nicht zugänglich

Fehlende finanzielle Mittel

- Faktisch keine kostenlose Gesundheitsversorgung im Heimatland vorhanden, so dass Kosten privat aufgebracht werden müssen, z.B. Aserbaidschan
- Gesundheitsversorgung nur bei Registrierung zugänglich, die aber verweigert wird, z.B. Russische Föderation

Finanzierung durch deutsche Behörden

Insbesondere, wenn vorwiegend Medikamente benötigt werden, wird immer wieder versucht, Kostenübernahmezusagen von deutschen Behörden zu erhalten. In der Rspr. hat sich aber verbreitet die Ansicht durchgesetzt, dass dies einem Abschiebungsverbot nicht entgegensteht. Besonders bei chronischen Erkrankungen oder wenn der Betroffene aus gesundheitlichen Gründen seine Existenz ohnehin nicht sichern kann.

Erhebliche konkrete Gefahr bei Retraumatisierung

In der Rechtsprechung ist inzwischen anerkannt, dass die Gefahr einer Retraumatisierung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots führen kann.

Dieser Aspekt ist besonders wichtig, wenn grds. Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland vorhanden sind.

Retraumatisierung

Beschl. des Nds. OVG vom 26.06.2007 –
11 LB 398/05 (www.asyl.net) enthält
detaillierte Ausführungen von Prof. Dr.
Machleidt zum Phänomen der
Retraumatisierung, die das Gericht sich
zueigen macht.

Suizidgefahr

- Vollstreckungsbezogenes Abschiebungshindernis:
Suizidgefahr in Bezug auf die zwangsweise Rückführung als solche, was zur Reiseunfähigkeit führen kann
- zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis:
Suizidgefahr als konkrete Lebensgefahr nach Rückkehr ins Heimatland